

Wd
2328



F. K. 37.

III, 142.



MANDATUM
INHIBITORIUM, RE-
STITUTORIUM ET CASSA-
TORIUM
SINE CLAUSULA
POENALE,

In Sachen
Mildburghausen und Saalfeld
Contra
Sachsen Meiningen/

Nunc
Sachsen Meiningen
Contra
Sachsen Gotha & CONSORTEN,

Das Fürstenthum
Sachsen Coburg
betreffend.



(3,142.)

MANDATUM
INHIBITORIUM RE-
STITUTORIUM ET CASSA-
TORIUM
SINE QUALIBET
FORSALTE

In
Rebus
Inhibitorum
Inhibitorum
Inhibitorum

In
Rebus
Inhibitorum
Inhibitorum
Inhibitorum

In
Rebus
Inhibitorum
Inhibitorum
Inhibitorum



Wir **WISSEN** /
von Gottes Gnaden /
Erwählter Römischer Keyser / zu al-
len Zeiten Mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hungarn / Bö-
heim / Dalmatien / Croatien und
Sclabonien ꝛ. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich /
Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und
Wirtemberg / Graf zu Tyrol ꝛ. Entbiethen dem
Durchleuchtig = Hochgebornen Friederich / Hertzogen zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen und
Marggrafen in Meissen / Gefürsteten Grafen zu Henneberg /
Unserm lieben Oheim und Fürsten; So dann dero Consorten /
benanntlichen Henrich / Christian / Ernst und Johann Ernten /
Hertzogen zu Sachsen Römheld / Eisenberg / Heldbergshausen /
und Saalfeld / wie auch dero Civil- und Militar - Bedienten / re-
spective Unser Keyserliche Gnade und alles Gutes / Durch-
leuchtiger Hochgebohrne / Liebe Oheime und Fürsten / auch
Chrsambe / Gelehrte / Liebe Getreue.

Uns hat der Hochgebohrner Bernhard / Hertzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen und
Marggraf zu Meissen / Unser lieber Oheim und Fürst / in Unter-
thänigkeit klagen zu vernehmen geben / was gestalten von sei-
nem damals schon an der letzten fatalen Unpäßlichkeit hart de-
cumbirenden ältern Brudern / weyland Albrechten / Hertzogen
zu Sachsen = Coburg / zu Errichtung eines sicher gestellten Ver-
gleichs über die bey dero Fürstlichem Hauß / Gothaischer Linie,
vorstehende Successions - Fälle / und also aus Fried- und Gerech-
tigkeit liebender intention eine Conferenz im Februario voriz-
gen Jahrs nacher Coburg vorsorglich veranlasset / und so wohl
von Seiner als auch Euer Lieb. E. E. Lieb. beschicket /
minder nicht auf solcher / nachdem man per unanimia vorläuf-
fig und verbündlich abgeredet / daß die anfallende Fürstenthü-
mer und Lande unzertheilerhalten werden solten / ein gewisser
sub Lit. A. in Copia beygefüger Recess von ihren sattsam hier-
zu gebollmächtigten Deputirten per Majora am 6. Aprilis noch
bey des Hertzog Albrechts Leben und mit dessen Genehmal-
tung abgefasset / und nicht nur durch derselben Signirung und

Subscription, sondern auch der meisten von ihnen / und abson-
 derlich Dein. des Herzogs zu Sachsen-Gotha Liebdt. selbst dar-
 zu gekommene Ratification bekräftiget worden / nach Inhalt
 welches Sr. Liebdt. unter andern von Euer oberwehnter Her-
 zogen zu Sachsen-Römhild / Eisenberg / Heldberghausen und
 Gotha / Liebdt. E. E. Liebdt. Ihre an dem der devolution am nech-
 sten geschienen Fürstenthum Coburg habende ratae gegen theils
 mit Hennebergischen Landen / theils mit Geld oder revenüen / zu
 leistende satisfactio in eventum cedirt / und hiernächst auf sich
 ereignenden Anfall die Possess Ergreifung in gesamtem Na-
 men nebst der einstweiligen und biß zur völligen satisfactio zu
 verführenden freyen Administration zugestanden. Und ob
 nun wohl es an deme sene / daß Seine Liebdt. auf den Grund ob-
 gemeldten Recessus nach am sechsten Augusti verwichenen
 Jahrs erfolgten Ableben gedachtes Herzog Albrechts die Pos-
 session des gangen angefallenen Fürstenthums Coburg in der
 Residenz, Bestung / Stadt und Aemtern / zu Benbehaltung al-
 ler Hoheiten / Herrlichkeiten und zugehöriger Land- und Leute /
 wie nicht weniger beweg- und unbeweglicher Güter / in Ihrem
 un Euer E. E. E. Liebdt. Namen doch für sich würcklich rechtmäs-
 sig und legaliter, nach der Anfüg sub lit. B. welche so bald darauf
 per Dictaturam publicam zu ihrer allerseits notiz gediehen /
 ergriffen / auch mit solcher die freye Administration in eben
 dergleichen masse angetreten / als Sie dieselbe bißher in allen
 Orthen nur besagten Fürstenthums und bey allen Vorfällen-
 heiten ununterbrochen erhalten / gestalte dann Se. Liebdt. allein
 und ohne concurrenz obgleich communi nomine alle Mini-
 stros der Collegiorum, den Commendanten, das Ministeri-
 um, den Landschafft-Directorem, deren Syndicum, die Be-
 amte / Räte in Städten / auch übrige Civil- und Militar-Be-
 diente / in Pflicht genommen / die Räte in Städten bey ihrer
 jährlichen Abwechselung confirmirt / Landsteuren ausgeschrie-
 ben / Lands-Patenta ausgehen und affigiren lassen / an die Col-
 legia, den Commendanten und Beamte / auch Räte in Städ-
 ten und andere Diener / unter Dero alleiniger Unterschrift und
 Sigill rescribiret / wie solches durch unzehliche actus lönte dar-
 gethan werden / vorjezo aber zur Gnüge aus den Beylagen
 C. D. E. C. D. E. & L. erhelle / und in summa alles dasjenige / was zur
 Administration und Regierung eines Landes gehörig / jedesmal
 also ungehindert verfüget / daß zumalen von Dein. des Herzog-
 gens zu Sachsen-Gotha Liebdt. viele Monate durch nicht nur
 keine opposition und Einrede hierwieder beschehen / sondern
 vielmehr im Gegentheil von Dero selben die nach Anleitung und
 dispo-

B

C. D. E.
& L.

disposition besagten Recessus geschene Possess-Ergreifung
in gemeinem Namen und darauf fortgeführte freye Administra-
tion extrajudicialiter nach Anzeigeung des sub lit. F. beygeleg-
ten privat-Schreibens approbirt/und judicialiter vor Unserm
Keyserlichen Reichs-Hof-Rath nach der Anfüge sub lit. G. wi-
der Dein. des Herzogen zu Sachsen-Saalfeld LiebD. mit ver-
treten und defendirt worden/als Sie auch dero Deputirten bey
denen post trigessimum der Successions-Angelegenheiten hal-
ber zu Coburg gehaltenen Conferentien zu nochmaliger Fest-
haltung des Coburgischen Successions-Recesses und dessen In-
halt/die Erklärung/gleich wie nichtweniger von Ihren übrigen
Deputirten geschehen/nach Ausweisung des sub lit. H. beykom-
menden Extractus protocolli expresse thun / und darauf in
facto, wie durch wissentliche Zulassung unterschiedener / also
absonderlich durch Gutheißung eines der hauptsächlichsten A-
ctuum, davon die Beylage sub lit. I. zeige/die Possession der
Recessmäßigen von Sein. LiebD. übernommenen Administra-
tion befestigen lassen / so hätte dennoch Dein. des Herzogs zu
Sachsen-Gotha LiebD. nur etliche Wochen her bey noch fort-
währender lezt = bemeldter conferenz sich gang neuerlich und
unvermuthet unterstanden / nicht nur präliminariter, und ehe
Sie sich in puncto satisfactionis einzulassen willens / eine mit
einer freyen Administration gang incompatible Aenderung
der interimis Regiments-Form in Politicis & Ecclesiasticis bey
dem Fürstenthum Coburg zu prätendiren / sondern auch mit
an sich Ziehung Dein. des Herzog Henrichs zu Sachsen Adm-
bild LiebD. und Veranlassung einer reassumption voriger obgleich
durch den Recept sub lit. K. schon beygelegter oppositionen
Euer beeden Herzogen zu Heldbergshansen und Saalfeld LiebD.
LiebD. Sie de facto in der tam bene titulata, confessata perq;
tot actus exercitata, & sine interruptione huc usque continuata
possessione vel quasi administrationis auf gang empfindliche
Weiß zu turbiren / indem sie durch gewisse Befehl die Mini-
stros der Collegiorum, ingleichen die Kriegs- und Landschafft
Officianten/nach denen adjunctis sub lit. L. auch durch literas
patentes die Beamte auf dem Lande und Rätthe in denen
Städten nach lit. M. von dem Gehorsam und der Schuldigkeit/
welche sie der Administration biß hieher / geleisteter Pflicht
nach/erwiesen/gang abzuwenden gesucht/dagegen Sein. LiebD.
die Nothdurfft behdriger Orthen nach der Beylage lit. N. er-
gehen lassen / zu dem hätte dieselbe durch dero zu Coburg ha-
benden Deputatum, Hofrath Mühlpsforten/mit Vernehmung
ihrer/ der Sachsen-Admbildischen/ Heldbergshausischen und
Saalfeldischen / einigen auf das Rathhaus fürbeschiedenen
Bier

- Viertelsmeistern der Stadt einseitige und Sein. LiebD. überlas-
 sener freyer Administration præjudicirliche intimationes
 nach dem annexo sub lit. O. gethan / ja/da Sein. LiebD. durch
 ein an den Rath zu Coburg zu gehdriger publication gestelltes
 Straf-præcept sub lit. P. der Bürgerschaft alle fernere com-
 parition für den abgeordneten so wohl/als die Nachlebung ihrer
 Befehliche pro tuendâ suâ possessione zu unterlagen sich ge-
 müßiget befunden/Sie sich keineswegs entblödet/mittelt eines
 durch dero besagten Deputirten hinwieder gefertigten Gegen-
 Mandats sub lit. Q. diese turbativische Unternehmung noch zu
 behaupten/und den Rath samt der Bürgerschaft in ihrer Sein.
 LiebD. zutragerender Devotion je mehr und mehr irr zu machen/
 deren Collegiorum wohlbedächtigt abgefaste und publicirte
 Decreta durch zugefertigte Weisung von schon besagten Depu-
 tirtten nach der Beylage sub lit. R. reformirt / wie dann auch
 durch eben denselben gewisse einseitige Befehliche an die Ein-
 nehmere deren extra-ordinari-Steuren / des Accises und der
 Wachtgelder/ergehen/und darin deren bissherige Zieferung zum
 præjudiz der Administration und aus eigenwilligem Absehen
 juxta adjunctum sub lit. S. einschräncken lassen / so dann hätte
 Dein. LiebD. die geheimbde Raths- Regierungs- Consistorial-
 und Cammer-Collegia ohne Noth / und also aus blossem inter-
 essirten privat - Absehen dergestalt zu verändern sich angemas-
 set/das Sie daraus viel derjenigen Ministrorum, welche dem
 Hauß Sachsen lange Jahre mit redlicher Treue und unermü-
 deten Fleiß gedienet/und wieder ihre bey der Possess-Ergreifung
 geleistete Pflicht der Administration den Gehorsam nicht Ge-
 wissen=loß hinterziehen mögen/cassirt/und an deren Stelle auf
 die Gegenseite hängende Subjecta ingerirt wissen wollen / auch
 durch den offtbesagten Deputatum solche Mutation durch
 Thätlichkeit zu bewerkstelligen / dafern Sein. LiebD. nicht gut-
 willig gehehlen würde/ mit vorbeschriebenen Worten nach der
 Anfuge sub lit. T. bedrohen lassen / wie dann auch hoc fine, um
 denen gemeinschaftlichen Dienern die benöthigte Subsistenz zu
 benehmen / einseitige Befehlch an die Cammer und Cassa aus-
 geflossen / von dem Qvartal Reminiscere an keinen Minister
 oder Bedienten / bis auf anderweitige Beordnung / etwas in
 Besoldung juxta annexum sub lit. U. zu bezahlen. So hätte
 auch Dein. des Herzogens zu Sachsen-Gotha LiebD. durch den
 nacher Coburg geschickten Obrist-Lieutenant Barthels die Co-
 burgische gemeinschaftliche Compagnie zu Fuß unterm præ-
 text, als ob solche zu Prinz Johann Wilhelms zu Sachsen-
 Gotha Regimente / bey welchem Sie ehemals und bey der mit
 weyland Herzog Albrechten gehabtten Alliance gestanden haben
 möge

möge/nach gehörete/und also auch unter der Regiments-Offi-
cierern Commando stünde/von der bis dahin Sr. Liebdt. gelei-
steten partition de facto ab- und unter alleinige Disposition und
Ordre gezogen/ ohne daß dieselbe Dein. Liebdt. durch mehrma-
lige nach denen Beylagen X. 1. & 2. gethane angelegentliche
instantien weder besagten Obrist-Lieut. welcher zu nicht gerin-
ger Deroselben Befränkung sich noch darzu gleichsam für ei-
nen Commendanten in der Stadt und deren Thoren nach den
Anfugen sub lit. X. num. 3. & 4. aufgeföhret/auch unterschiedli-
cher Anzüglichkeiten sich ungescheut gebraucht haben möge / bis
dato abzufordern/nach auch dero/gemachter präntension nach /
eigene hier stehende Mannschafft / zu welcher Unterhalt = und
Dultung die Gemeinschaftliche mit ihrem Contingent selbst
schon versehene Lande gleichwohl nicht verbunden / abzuföh-
ren auf einige Weise wäre zubewegen gewesen / indessen dann
Seine Liebdt. auf besagte deswegen abgelassene Freundvetter-
liche Ersuchungs-Schreiben nicht einmal einer Antwort in die-
sem Stück bis dato gewürdiget worden/ mithin an statt zu hof-
fen gewesener gewührigen Resolution so wohl daraus / als
auch aus denen Bedrohungen / womit sich Dein. Liebdt. daselbst
sublitirēder abgeordneter Hofrath/D. Mühlpsfort/ausdrücklich
nach dem annexo sub lit. Y. vernehmen lassen / in gleichen aus
denen Beranstellungen und Bereitschafften / so bey der in der
Nachbarschafft liegenden und andern Miliz nach Bezeugung
der Anfuge sub lit. Z. verfüget worden / um so viel desto unbe-
trüglicher einer instehenden gewaltthätigen und armata manu
zu unternehmenden Depossidierung bey der Coburgischen Ad-
ministration sich allstündlich zu versehen hätte/je gewisser dar-
zu in dem sub lit. Aa. bengelegten Schreiben ein scheinbarer/doch
aber in der Antwort sub lit. Bb. hinwieder verlegter Weg schon
gebahnet werden wollen / und je verdächtiger einige aus Dein.
Liebdt. Ministerio wegen des bishero gegen andere und insonder-
heit Dein. des Herzogens zu Sachsen Heldbergshausen Liebdt. ge-
brauchten = und bey Unserm Keyserlichen Cammer-Gericht
judicialiter angebrachten Verfahrens jedem unpassionirten an-
scheinen müssen / daß Sie dergleichen Thätlichkeiten auch anje-
zo durch verleitenden Anrath werckstellig zu machen gemeinet
seyn dürfften / da man zu malen Dein. des Herzogens zu Sach-
sen Gotha Liebdt. seits keinen Grund absehen köne via juris Sein.
Liebdt. von der possession dieser provisional Administration
zu deturbiren/und eben deswegen das Austrags-Gericht / dar-
auf diesseits nach dem Herkommen und recessirter Observanz
Ihres Fürstl. Gesamthausen in der Beylag sub lit. Cc. provo-
cirt seye / mit einer ganz ungereimt präntendierten vorläuffigen
Ein-

X. 1.&
2.

X. 3.&
4.

Y.

Z.

Aa
Bb.

Cc.

Einrichtung des ohne dem schon fest stehenden und mithin pen-
 dente lite nicht zuändernden status possessionis momenta-
 neæ zu decliniren nach Ausweis lit. Dd. so sehr bemühet sene/
 Dd. massen dann auch endlich diese præmeditirte gewaltig- und be-
 waffnete Überziehung des Fürstenthums Coburg würcklich aus-
 gebrochen/in dem Dein. Liebd. nicht nur die zu Abwendung der
 befürchtenden Eintringung Dero/respectu des gemeinschaftli-
 chen Fürstenthums Coburg / allerdings/ und so wohl/als die
 Meiningsche oder einige andere/frembde zuhaltenden Bldker
 von Sein. Liebd. administratorio nomine an den Commen-
 danten der Bestung und Stadt Coburg / den von Milckow/in
 diesen terminis abgelassene Berordnung/das Er keine frembde
 Soldaten in die Bestung und Stadt einzulassen/ und deswegen
 die Thore wohl zu besetzen hätte / durch ein Gegenmandat ver-
 nichtet / und gedachten Commendanten nach dessen eigenhän-
 diger Anfüg sub sign. ① stuzig gemacht/mithin dann von seiner
 der Administration einmal stipulirten devotion abgezogen /
 sondern auch / nach dem vorhero durch dero Deputatum mit
 Beziehung der andern mittelst einer Berordnung und dersel-
 ben inserirten fälschlichen Vorgeben / als ob Sein. Liebd. auch
 dergleichen befohlen / die Beamte in der Stadt und auf dem
 Lande/nach Ausweisung der Beylag sub sign. ①. confundiret
 worden / die Moselische Compagnie von hundert zwanzig sie-
 ben Mann in das Städtlein Rodach / und die Widmannische
 durch selbstige Eröffnung des Schlagbaums in Neustadt einru-
 cken / ja etlich und vierzig Mann nach gewaltthätiger weiß er-
 brochenen Stadthor- Pforten in Coburg nach Bezeugung der
 adjunctorum sign. ①. ②. ③. eintringen lassen / da doch unwider-
 sprechlich sene / das die Reichs-Constitutionen allen und jeden
 Ständen bey poen des Reichs-Friedens Bruchs untersagten
 durch den Weg der Waffen ein vermeintes Recht eigenmäch-
 tig zusuchen / inmassen auch alle vorgeschüzte prætexten den
 eigentlichen Zweck dieser ins Fürstenthum Coburg eingetrunge-
 nen Trouppen nimmermehr zu verstellen/weniger zu justificiren/
 geschickt seyen / wie aus der copenlichen Anfüg eines von Sein.
 Liebd. an Dein. Liebd. diesertwegen ergangenen Schreibens sub
 4. 4. klarlich zu ersehen ; Zu dem hätte Dein. des Herzogens zu
 Sachsen Saalfeld Liebd. mittelst Dein. des Herzogens zu Sach-
 sen Gotha Liebd. Hauptmann Widemans und etlicher ihme zu-
 gegebener Granadirer / mithin dann gewaffneter weiß /
 noch jüngsthin den gemeinschaftlichen Geheimden Rath und
 Consistorial-Præsidenten/Hasseln / nach vorheriger Versiege-
 lung dessen Scriptorum und anderer Mobilien/aus seinem Hauß
 zu Coburg gewaltthätiger weiß reißen : auf eine Saalfeldische
 mit

mit vier Pferden bespannete Kutsche so gleich setzen / und zum
Ehor hinaus auf die Bestung unter einer von Dein. des Herzogs
gens zu Sachsen Gotha LiebD. Deputirten an den Commen-
danten gestellten einseitigen Ordre sub Hh. bringen / auch da-
selbst so lang Kreuz=weiß geschlossen ꝛ in Verwahrung halten
lassen / biß er in das Amt=Haus Zelle gefänglich geführet wor-
den/wie es der rotulus lit. Ff. mit mehrern bezeige / und zwar
alles dieses unter dem prætext , als ob derselbe dem Hofrath
Pernauen schriftliche Commission einiger bey Chur Manns zu
negotirenden Dingen ertheilet / welche zu grosser Berun-
glimpfung und Nachtheil Dein. des Herzogen zu Sachsen
Saalfeld LiebD. abgesehen und eingerichtet/ gestalten daß hie-
von an Sein. LiebD. von deroselben zwar eine Notification und
Ersuchung um die Condescendenz abgefaßt / aber allererst /
nach schon gescheneher Abführung und Arrestirung besagten
Hassels / und also bloß zum Schein/ insinuiert worden. Über
das hätte Eure des Herzogen zu Sachsen Heldbergshausen und
Saalfeld L. LiebD. die niemals zu justificirende Verordnung ge-
than/daß Sein. LiebD. Cammerdiener Förster / welcher nacher
Bamberg mit einem Pacqvet Brieff/so auf die Reichs=befrey-
te Post daselbst zu geben gewesen/verschicket werden sollen/zum
Ehor der Stadt nicht hinausgelassen/ sondern mit Unser Key-
serl. Post selbst/alles vorstellens ungeachtet / durch Dein. des
Herzogens zu Sachsen Gotha LiebD. Miliz auffgehalten wer-
den müssen/wie solches aus dem annexo rotulo sub Ii. sattsam
verificiret werde/dergleichen eigenmächtige Unternehmen aber
allen beschriebenen gemeinen und sonderbaren/ auch geist- und
weltlichen Rechten/absonderlich aber des Heil. Röm. Reichs
Sagungen und Constitutionen / zuwider und entgegen lauffe-
ten/ als welche Verordnungen unter beygesetzten scharffen pœ-
nen disponireten / daß niemand / wes Standes oder Würden
der auch seye / den andern in seiner habenden und wohlherge-
brachten possession vel quasi weder selbst / noch durch die Sei-
nige oder andere/auf einigerley weiß turbiren/ verhindern oder
deren gar entsetzen/vielweniger selben und seine angehörige of-
fendiren/betrohen / oder wohl gar mit Waffen und andern der-
gleichen Thätlichkeit vergewaltigen solle / die auch nach aller
Bölder=Rechttheilig= zu observirende pacta conventa & rati-
habitione superveniente plenissime corroborata gänglich
und sonder rechtmässige Ursach über einenhauffen werffeten /
und mithin auf nichts anders/als Sein. LiebD. dero einmal durch
den Recess und die darauf ergriffene Possession acquirirten
Rechts

Hh.

Ff

Ii

ꝛ Dieser Umstand / so dem gemeinen Ruffnach angebracht worden /
hat sich nach der Zeit anders befunden.

Rechts aus einem blossen privat interesse, und also ganz unge-
bührlich zu entsetzen / am Ende und hauptsächlich abzielen /
einstweils aber im Nebenstand auf der redlich gesinneten und
wohlmeritirten gemeinschaftlichen Diener / die ihren Pflichten
zuwider sich der Administration zu entziehen gewissenhaftes
Bedencken getragen / nimmermehr zu billichende Untertruckung
und Fortschaffung / als das bequemste Mittel zu Erlangung des
Endzwecks / antrineten / wodurch aber das publicum am al-
lermeisten Schaden empfinden dürfte / wann selbiges bey tur-
birung der provisional- Administration, welche allbereits vor-
hin angezeigter massen Sein. Lieb. dem publico zum besten /
und zu Vermeidung der zwischen Euer der Herzogen zu Held-
bergshausen und Saalfeld eines- und Dein. des Herzogens zu
Gotha Lieb. K. K. andern Theils der Verführung der Reichs-
Grenß- und Landschafft- Geschäften wegen bey diesem Anfall
obwaltender Differentien / wohlbedächtlich in dem oben alle-
girten verbündlichen Recess auffgetragen worden / so wohl durch
eine confuse Regiments- Art in sacris & profanis, als auch
durch Entblößung von treuen und geschickten Ministris, welche
des Landes vollkommentliche Kundschaft und darnebst longo-
rerum usu eine gute Experienz acquirirt hätten / auch specta-
tæ fidei und integerrimæ vitæ wären / auf eine irreparable wei-
se verwahrloset werden solte / zu geschweigen der höchst- ge-
fährlichen Unruhe / so nicht nur das Fürstenthum Coburg / son-
dern auch die ganze Nachbarschaft / unfehlbar impliciren wer-
de / wann Sein. Lieb. zu Erhaltung dero Possession vel quasi,
allermassen Jhro auch dergleichen nach der omni jure zugelas-
senen Defensions- Befugnis von keinem Menschen verdacht
werden könne / all diejenige zulängliche Mittel / die Gott und
dero Reichs- Fürstenstand Jhro an die Hand gebe / entgegen zu
setzen sich gemüssiget sehen müsse / und gleichwohl wider sol-
cherley Verfahren und Gewaltthaten nach dem adjuncto sub-
lit. Ee. gar wohl à præcepto der Anfang gemacht / und mit ei-
nem Mandato sine clausula so wohl zu Vorkommung und Ab-
wendung alles imminirenden größern Unheils / als auch zu Ab-
stellung deren bisherigē de facto mit öffentlichem Gewalt ver-
übten ungerechtesten attentatorum, mithin dann zu Conservir-
und Indemnifirung des bekränckten Rechts und deßhalb ge-
nommenen und bishero continuirten Besizes um so viel desto
mehr verfahren werden könne / je gewisser wegen Euer K. K. K.
Lieb. Immedietät Unsere Keyserliche Jurisdiction deßfalls
fundiret / und je förderlichster das hiebey waltende summum
periculum in morâ ein dergleichen præsentissimum remedi-
um erheische; Mit gehorsamster Bitt / Wir derowegen Euer
Lieb.

Liebd. L. L. L. Liebd. wie auch wieder Dero Civil- und Militar-
Bediente Unser Keyserl. Mandatum hierunter zu erkennen
gnädigst geruhē wolten/massen auch erlangt/das heut dato das
gebetene Mandatum inhibitorium, restitutorium & cassa-
torium sine clausula poenale nach reiffer der Sachen Erwe-
gung folgender Gestalt zu Recht erkennet worden.

Gebiethen demnach Euer L. L. L. Liebd. so dann Euch/De-
ro Civil- und Militar - Bedienten/ von Röm. Keyserl. Macht
und bey Pœen zwanzig Marck Idthigen Goldes/ halb in Unser
Keyserl. Cammer / und den andern halben Theil Sein. Liebd.
unnachlässig zu bezahlen/hiemit ernstlich und wollen / daß Sie
bey oberzehlten Umständen jestgedachte Sein. Liebd. in der
Possession vel quasi der provisional- Administration des Für-
stenthums Coburg nicht turbiren / noch die gemeinschafftliche
Land = Stände und Unterthanen mit Strassen oder deren
Execution beschweren / weniger gegen die gemeinschafftliche
Ministros und Bediente / ob Sie gleich Sr. Liebd. als der-
maligem Administratori, in Ihrer Befugnis beyrätzig ge-
wesen / und noch künfftig hin seyn mögten / mit an-
getroheter Degradirung / Bestrafung und andern Gewalt
verfahren/sondern aller Gewaltthätigkeit/wie auch Einlegung
der Bldcker in besagtes Fürstenthum / durch = und für sich oder
andere sich enthalten / die verübte turbation ab = und alles in
vorigen Stand setzen/ihre einseitige Verordnungen zurückneh-
men/ihre Soldaten nebst dem Obrist = Lieutenant ungesäumt
mit Erstattung Kosten und Schaden abführen / nicht weniger
obbesagten Geheimden Rath Haffeln auf freyen Fuß stellen /
und dessen Schrifften und mobilia, ohne selbe zu perlustriren
und zu pervestigiren/wiederum resigniren/auch sich des ordent-
lichen Weg Rechtens nach denen Reichs = Constitutionen in
allen gebrauchen/und die ganze Sach gütlich und rechtlich aus-
führen / deme allem also und zuwieder nicht thun / hierin auch
nichtsäumig oder ungehorsam seyen/ als lieb ihnen ist obbestim-
te poen, und Unsere Keyserl. Unnade zu vermeiden / das mei-
nen wir ernstlich. Wir heischen und laden auch Euer Liebd.
L. L. L. Liebd. so dann Euch/Dero Civil- und Militar- Bedien-
te/von obberührter Keyserl. Macht auch Gericht und Rechts-
wegen hiermit und wollen / daß Sie innerhalb denen nechsten
zwey Monaten von Insinuir- oder Verklündigung dieses Unsers
Keyserl. Mandatszurechnen/so Wir Ihnen vor den ersten / an-
dern / dritten / letzten und endlichen Gerichts Tag setzen und be-
nennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts- Tag seyn
würde/den nechsten Gerichts- Tag hernach/selbsten/oder durch
Ihren gevollmächtigten Anwalt/an Unserm Keyserl. Hof/wel-
cher

FXWd 2325

cher Orthen derselbe auch alsdann seyn wird/erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun/das diesem Unserm Keyserl. Geboth alles seines Inhalts gehorsamst nachgelebet worden seye/ auch inskünfftig nachgelebet werden würde/wonicht/oder da noch ferner dargegen gehandelt werden sollte/ als dann zu sehen und zu hören / daß Sie/wegen ihres Ungehorsams in vorgedachte poen gefallen seyen/mit Urtheil und Recht zusprechen/ zu erkennen/und zu erklären / oder aber erheblich = beständige Ursachen / da Sie einige hätten/warum solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten fürzubringen / und endlichen Entscheids und Erkänntnis darüber zugewarten. Wann Euer Lieb. L. L. Lieb. und Ihr Mitbeklagte/ Dero Civil-und Militar-Bediente/nun komen und erscheinen alsdann odernicht/ so wird nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils ferners Anruffen und Erfordern mit obangedeuter Erkänntnis / Erklärung und andern hierin weiter in Rechten gehandelt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Dar nach wissen Sie sich allerseits zu richten. Geben in Unser Stadt Wien den achten Junii anno Siebenzehenhundert / Unserer Reiche des Römischen im zwey = des Hungarischen im fünff = und des Böhmeibischen im vier und vierzigsten.

Leopold.



Vt. D. N. G. v. Kauniz.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Majestatis proprium.

Frans Wilbrich v. Mensbengen.

MC



Subscription, sondern auch der meisten von ihnen / und abson-
 derlich Dein. des Herzogs zu Sachsen=Gotha Liebde. selbst dar-
 zu gekommene Ratification bekräftiget worden / nach Inhalt
 welches Sr. Liebde. unter andern von Gueroberwehnter Her-
 zogen zu Sachsen=Rergshausen und Ratification am nech-
 Gotha/Liebde. L. L. L. gegen theils
 sten geschienen Fürsten reuenien/zu
 mit Hennebergischen rnechst auf sich
 leistende satisfactornechtem Ra-
 ereignenden Anfall gesamtem Na-
 men nebst der einstratisfaction zu
 verführenden freyen en. Und ob
 nun wohl es an dem den Grund ob-
 gemeldten Recessus verwichenen
 Jahrs erfolgten Abl rechts die Pof-
 fession des ganzen Coburg in der
 Residenz, Bestung / ybehaltung al-
 ler Hoheiten / Herr d= und Leute/
 wie nicht weniger be iter/ in Ihrem
 unGuero L. L. L. Lieblich rechtmäs-
 sig und legaliter, nach so bald darauf
 per Dictaturam pu otiz gediehen/
 ergriffen / auch mi ration in eben
 dergleichen masse ang bisher in allen
 Orthen nurbesagten en Vorfällen=
 heiten ununterbroche e. Liebde. allein
 und ohne concurrene alle Mini-
 stros der Collegiorum das Ministeri-
 um, den Landschafft cum, die Be-
 amte/Räthe in Städ Militar-Be-
 diente / in Pflicht ge idten bey ihrer
 jährlichen Abwechsel n ausgeschries-
 ben/Lands=Patenta / an die Col-
 legia, den Commenc läthe in Städ=
 ten und andere Dien terschrift und
 Sigill rescribiret/ wi tus lönte dar-
 gethan werden / vo en Beylagen
 C. D. E. C. D. E. & L. erhelle enige/ was zur
 & L. Administration und drig/ jedesmal
 also ungehindert ver gungert/ Capitulaten von Dein. des Herzog-
 gens zu Sachsen=Gotha Liebde. viele Monate durch nicht nur
 keine opposition und Einrede hierwieder beschehen / sondern
 vielmehr im Gegentheil von Deroselben die nach Anleitung und
 dispo-

B

C. D. E.
& L.

